

## FAQ Biometrie-Initiative

Version 2, Stand 07.06.2022

Neuerungen zu vorheriger Version sind kursiv

### Allgemein

#### 1. Für was stehen AKS und bAKS?

(Betriebliche) Arbeitskraftsicherung, kurz: (b)AKS. Dieser Begriff umfasst die Berufsunfähigkeitsvorsorge und die Grundfähigkeitsvorsorge (BU und KSP).

#### 2. Was heißt 10 versicherte Personen (VP) im Gruppenvertrag für die vereinfachte Aufnahme?

10 versicherte Personen (VP), übergreifend über alle Produkte, sind erforderlich, um einen Gruppenvertrag zu schließen. Wenn 10 VP im Gruppenvertrag sind, ist auch die vereinfachte Aufnahme in der Entgeltumwandlung möglich.

#### 3. Was versteht man unter "neuer Gruppenvertrag" zur sofortigen Nutzung der Neuregelungen?

Unter neuen Gruppenverträgen verstehen wir neu abgeschlossene Gruppenverträge mit Kunden, die bisher noch keinen Gruppenvertrag hatten. Für diese Verträge können die neuen Regelungen in Absprache mit dem Anbahnungsmanager zur Anwendung kommen. Für sämtliche Bestandsgruppenverträge ist die Einführung der neuen Regelungen bei Einschluss von Biometrie zu 07/2022 vorgesehen. Sofern hier in begründeten Einzelfällen ein vorzeitiger Start der neuen Regelungen erforderlich sein sollte (bspw. aufgrund bereits laufender Gespräche zu diesem Thema, ohnehin geplanter Aktion, o.ä.), so ist dies ebenfalls mit jeweiligen Anbahnungsmanager abzustimmen.

#### 4. Gelten die neuen Grenzen für Arbeitgeberfinanzierung und Entgeltumwandlung analog auch für die Unterstützungskasse?

Grundsätzlich unterscheiden wir beim Aufnahmeverfahren nicht nach Durchführungswegen – wichtig ist, dass auch hier mind. 10 VP je Arbeitgeber / Trägerunternehmen Voraussetzung sind.

#### 5. Warum gibt es bei der Arbeitgeber-Dienstobliegenheitserklärung (AG-DO) unterschiedliche Höchstrenten (zur Arbeitgeber-Finanzierung = 2.500 EUR, zur Entgeltumwandlung = 1.750 EUR)?

Unsere Spielregeln setzen für den Bereich einer Arbeitgeberfinanzierung immer die Versicherung eines kompletten – objektiv umschriebenen – Kollektivs voraus. Dies bedeutet insbesondere, dass immer mindestens die 10 erforderlichen Personen (bzw. bestenfalls alle Arbeitnehmer einer Firma) versichert werden. Dazu kommt, dass die Entscheidung hier ausschließlich beim Arbeitgeber liegt. Wir können daher bei einer Arbeitgeberfinanzierung grundsätzlich davon ausgehen, dass wir ein unter Risikogesichtspunkten ‚gemischtes‘ Kollektiv haben.

Bei einer Entgeltumwandlung dagegen werden immer nur Teilkollektive von nur wenigen Personen versichert und die Entscheidung zur Versicherung trifft der einzelne Arbeitnehmer. Daher ist bei der Entgeltumwandlung davon auszugehen, dass die Mischung des Kollektivs aus Risikosicht schlechter ist, da sich gegebenenfalls verstärkt die Arbeitnehmer für eine Absicherung entscheiden, die über eine vollständige Risikoprüfung keinen Zugang zu der Versorgung bekommen könnten. Dieser ‚schlechteren‘ Risikoselektion begegnen wir durch die *niedrigere* Rentenhöhen.

**6. Bestand: Wann kommen die aktualisierten Gruppenvertragstexte (GrV-Texte)?**

Für neue Gruppenverträge gibt es zu den bereits jetzt möglichen Neuerungen Texte. Diese werden bei konkreten Anbahnungen von den Anbahnungsmanagern eingesetzt. Alle übrigen Änderungen (z. B. B mit Abwahloption) werden in die Gruppenvertragstexte zu 07/2022 eingearbeitet und *dann* in den Portalen zur Verfügung stehen (*dann neu! in den Varianten Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanzierung*).

**7. Bestand: Kann ein bestehender BU-Vertrag im gleichen Risiko erhöht werden bzw. gibt es über die neue Differenz immer eine neue AKS-Versicherung?**

*Über die Differenz zur neuen möglichen maximalen AKS-Rente gegen Dienstobliegenheitserklärung kann ein Neuvertrag (sofern Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge (BUZ) oder Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (EBV) je als EBV, sofern SelbstständigeBerufsunfähigkeitsPolice (SBV) als SBV, sofern KörperSchutzPolice (KSP) als KSP abgeschlossen werden). Die Aufnahme erfolgt gegen die im Gruppenvertrag vertragseinheitlich vereinbarte Dienstobliegenheitserklärung.*

**8. Wird bei listenmäßiger Aufnahme geprüft, ob zurückliegende Anträge (Privat und bAV) nur mit Erschwerung angenommen wurden bzw. abgelehnt wurden?**

*Nein, bei listenmäßiger Anmeldung erfolgt keinerlei Gesundheitsprüfung und auch keine Prüfung etwaiger früherer Anträge.*

**9. Kann eine AG-finanzierte Versorgung ohne Gesundheitsprüfung (listenmäßig) mit einer Entgeltumwandlung gegen vereinfachtes Aufnahmeverfahren gegen Dienstobliegenheitserklärung kombiniert werden?**

*Ja, das geht. Es erfolgt keine Anrechnung von ohne Gesundheitsprüfung (listenmäßig) angenommenen AG-Finanzierungen auf eine zusätzliche arbeitnehmerfinanzierte AKS. Eine ohne Gesundheitsprüfung (listenmäßig) angenommene AG-finanzierte Versorgung beschränkt die Möglichkeit der Annahme gegen Dienstobliegenheitserklärung (gleich welcher Form) bei Entgeltumwandlung nicht.*

**10. Was gilt für das vereinfachte Aufnahmeverfahren gegen Dienstobliegenheitserklärung? Kann das vereinfachte Aufnahmeverfahren mehrfach genutzt werden?**

*Nein, eine Aufnahme mit Dienstobliegenheitserklärung (DO) ist ausgeschlossen, wenn die jeweilige versicherte Person (VP) bereits eine andere Versicherung gegen DO bei der Allianz (z. B. bei einem anderen Produkt im gleichen Durchführungsweg, im Rahmen eines anderen Durchführungswegs der bAV oder im Rahmen der ergänzenden Privatvorsorge) bis zur maximal*

zulässigen Rentenhöhe abgeschlossen hat. Sofern die maximale DO-Grenze noch nicht ausgeschöpft wurde, kann der Differenzbetrag als neues Risiko gegen erneute DO-Abgabe abgeschlossen werden.

### **11. Gelten die Verbesserungen für alle Durchführungswege?**

Ja.

### **Arbeitgeber-Finanzierung**

- 1. Sind 10 VP (versicherte Personen) immer auf 10 VP mit BU-/KSP-Absicherung bezogen oder auf VP im Gruppenvertrag insgesamt (z. B. auch VP nur mit Altersrente)?**

Bei der Arbeitgeber-Finanzierung sind es tatsächlich 10 VP mit BU/KSP.

### **Entgeltumwandlung**

- 1. Können Arbeitgeberdienst-Obliegenheitserklärung (AG-DO) und Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers (AN-DO) bei Entgeltumwandlung parallel beim Kunden eingesetzt werden? Z. B. so: grundsätzlich AG-DO, bei kurzer Betriebszugehörigkeit AN-DO und sofern Mitarbeiter mehr als die 1.750 EUR BU absichern möchte ist dafür auch AN-DO möglich?**

Nein, entweder wird die AG-DO oder die AN-DO **vertragseinheitlich** verwendet (keine "Rosinenpickerei"). Die AN-DO kommt bei der Nutzung der AG-DO nur ausnahmsweise dann zum Einsatz, wenn jemand die AG-DO nicht wegen zu kurzer Betriebszugehörigkeit oder Alter > 55 Jahre abgeben kann (siehe Fußnote im Foliensatz).

- 2. B mit Abwahloption: Gibt es weiterhin die Möglichkeit, den Tarifbereich F bei obligatorisch B zu nutzen?**

Ja, beim obligatorischen B-Baustein gibt es keine Veränderung. Für B mit Abwahloption gilt der Tarifbereich des jeweiligen Gruppenvertrags.

- 3. Wie verhält es sich in Bezug auf die listenmäßige Anmeldung beim B-Baustein, wenn der Jahresbeitrag zum Gesamtvertrag oberhalb von 7.000 EUR p.a. liegt?**

Ab einem Jahresbeitrag von über 21.000 EUR wird die Gesundheitsprüfung notwendig. Vorher kann gegen DO aufgenommen werden.

### **Private Vorsorge**

- 1. Ist ein privater Rahmenvertrag (Belegschaftsgeschäft) vermittleroffen oder -gebunden?**

Ein privater Rahmenvertrag (Belegschaftsgeschäft) ist grundsätzlich vermittleroffen.

**2. Lläuft die Bearbeitung des privaten Rahmenvertrags (*Belegschaftsgeschäft*) in Betrieb über die FKA oder die Privatkundenabteilung?**

Die Einrichtung erfolgt in der Firmenkundenabteilung, die Verwaltung dann in der Privatkundenabteilung.

**3. Kann ein privater Rahmenvertrag (*Belegschaftsgeschäft*) parallel zu bAKS eingerichtet werden z.B. um den Dotierungsrahmen § 3 Nr. 63 EStG zu schonen?**

Hier wäre eine ergänzende Privatvorsorge das Mittel der Wahl, da bereits ein Gruppenvertrag besteht.

**4. Ab wann besteht die Möglichkeit private Rahmenverträge (*Belegschaftsgeschäft*) zu nutzen?**

*Geplant ist, dass die Möglichkeit ab dem Oktober Update besteht. Hintergrund sind erforderliche Repriorisierungen zugunsten vorgezogener, weiterer Aktionen zur Biometrieförderung im Bereich der privaten Arbeitskraftsicherung.*

**Zur Erinnerung:** Eine ausführliche Übersicht zum Aufnahmeverfahren und eine FAQ zum Aufnahmeverfahren in der bAV, an dessen Grundzügen sich auch durch die Biometrie-Initiative nichts geändert hat, finden Sie bei den Spielregeln zum Gruppenvertrag und auch verlinkt im Modul 5 der AKS in bAV-Toolbox in [Amis Online](#) oder [Maklerportal](#). Die aktuellen Änderungen werden auch hier eingearbeitet und sollen spätestens passend zum Update 07/2022 zur Verfügung stehen. Dann ist auch die Entscheidungshilfe aktualisiert.